

(3) Der Leiter entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere über:

1. Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und des VEB Maschinelles Rechnen;
2. Verteilung der Arbeitsbereiche auf die einzelnen leitenden Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entsprechend der vom Ministerrat bestätigten Struktur;
3. das Einbringen von Vorlagen in den Ministerrat und die Staatliche Plankommission;
4. den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan, die Arbeitsordnung und den Haushaltsplan.

(4) Auf Grund und in Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie von Beschlüssen der Staatlichen Plankommission erläßt der Leiter Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(5) Für den Fall der Verhinderung des Leiters führt der Stellvertreter, in dessen Verhinderung einer der Abteilungsleiter die Geschäfte des Leiters.

(6) Die Abteilungsleiter entscheiden innerhalb ihres Aufgabenbereiches in eigener Verantwortung, soweit sich der Leiter die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat. Sie sind dem Leiter für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich.

§4

Kollegium

(1) Beratendes Organ beim Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist das Kollegium. Es berät über alle grundlegenden Fragen der Organisation der Statistik, der Methodik und Auswertung sowie insbesondere über:

1. die Vorbereitung von Vorlagen für den Ministerrat und die Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates;
2. die Durchführung der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes;
3. die Struktur und Arbeitsverteilung sowie die Verbesserung der Verwaltungsarbeit;
4. die Ausarbeitung und Durchführung des Arbeitsplanes;
5. die Qualifizierung und Auslese von Kadern.

(2) Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kollegiums richten sich nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109).

§5

Struktur und Arbeitsweise

(1) Für die Struktur der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gilt der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat direkt unterstellte Bezirks- und Kreisstellen. Sie führen folgende Bezeichnungen:

- Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
Bezirksstelle.....
- Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
Kreisstelle . . .

(3) Die Leiter der Bezirksstellen und deren Stellvertreter werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, die Leiter der Kreisstellen und deren Stellvertreter von den Leitern der Bezirksstellen im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise eingestellt und entlassen. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise haben das Recht und die Pflicht, die Tätigkeit der Bezirks- bzw. Kreisstellen zu kontrollieren und sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die kademäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

(5) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ergeben sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) sowie aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(6) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik stützt sich in ihrer Arbeit auf die breite und aktive Mitarbeit der Werktätigen in den Betrieben und Verwaltungen, gewinnt für große Zählungen ehrenamtliche Mitarbeiter aus der Bevölkerung und arbeitet eng mit den Gewerkschaften und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen. Sie führt ständig Beratungen mit den Betrieben durch, um statistische Berichterstattungen inhaltlich zu verbessern, die Methoden der Durchführung zu vervollkommen und Fehlerquellen auszuschalten.

§6

Wissenschaftlicher Beirat

Zur Unterstützung bei der Lösung der im Forschungs- und Entwicklungsplan gestellten Aufgaben besteht bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein Wissenschaftlicher Beirat. Ihm gehören Mitarbeiter von wissenschaftlichen Institutionen, der staatlichen Verwaltung und von Betrieben an. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik berufen.

§7

Unterstellte Betriebe

Der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist der VEB Maschinelles Rechnen unterstellt.

58

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik durch den Leiter vertreten. Bei seiner Verhinderung ergibt sich die Vertretung nach § 3 Abs. 5.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind auch der Stellvertreter des Leiters sowie die Abteilungsleiter befugt, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu vertreten.